

## AZ 364.224

# Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Glemstal" vom 2.4. 1990

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges. Bl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Schwieberdingen, Hemmingen und der Städte Ditzingen und Korntal-Münchingen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Mittleres Glemstal".

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 183 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Das Glemstal zwischen dem Gruppenklärwerk Ditzingen und dem Ortsrand von Schwieberdingen samt Hanglagen und angrenzenden Teilen der Hochflächen sowie Teile der Seitentäler "Wannengraben" und "Döbach".

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im einzelnen die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Auf dem Gebiet der **Gemeinde Schwieberdingen**

Markung Schwieberdingen: Heimberg, Wannengraben, Frauenwiese, Oberes Tal, Hofrain, Schlossgarten, Hammelrain, Weiheräckern, Kelternteich, In Weinberg und Am Hammelrain

Auf dem Gebiet der **Stadt Korntal-Münchingen**

Markung Münchingen: Kelternteich, In der Glems, Nippenburger Wald, Im Glemstal, Glemstal und Maurener Feld

Auf dem Gebiet der **Stadt Ditzingen:**

Markung Hirschlanden: Au, Guldental, Glemstal und Hölle

Markung Schöckingen: Oberes Tal, Hofwiesen, Guldental, Auäcker, Unteres Tal, Steurach, Pfaffenkreuz und Lattenäcker

Auf dem Gebiet der **Gemeinde Hemmingen:** Glemsloch, In der Glems, Unter der Glems, Mühläcker und Berg

(4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:5.000 schwarz umrandet und grün angeschummert, eingetragen. Die Karten enthalten die rechtsverbindliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des

Landratsamtes Ludwigsburg in 71638 Ludwigsburg, Hindenburgstr.40, Ebene7, Zimmer 701, niedergelegt und kann von jedermann kostenlos während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung der natürlichen Vielfalt des Landschaftsbildes des Glemstals und seine Sicherstellung als wertvolles Naherholungsgebiet im Westen des Großraumes Stuttgart.

### **§ 4**

#### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

### **§ 5**

#### **Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen sowie von Segel- und Modellfluggeländen;
8. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigung oder Veränderung von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Felsen und ähnlichen Naturerscheinungen, soweit diese zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen und daher wesentliche Bestandteile der Landschaft darstellen; sowie der Umbruch von Wiesen in der Glemstalaue oder die Beseitigung von hochstämmigen Obstbäumen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist. Teile des Landschaftsschutzgebietes liegen auch im Überschwemmungsgebiet der Glems, in dessen Bereich eine Erlaubnis nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt werden kann.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; mit der Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
2. für die Beseitigung von einzelnen Obstbaumhochstämmen, wenn anstelle des alten Baumes auf demselben Grundstück ein junger Obstbaumhochstamm gepflanzt wird;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14; sofern Unterhaltungsmaßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen vorgenommen werden;
5. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz und § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durch die Unterhaltungspflichtigen. Eingriffe in das Ufergehölz sowie die Schilf- und Röhrichtbestände im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
7. für behördliche angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, so kann die Untere Naturschutzbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde:

1. Genehmigung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. Anlage oder Veränderung von Vorhaben i. S. d. § 63 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG, die zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen können;
3. Errichtung von Freizeitanlagen, die in besonders gelagerten Einzelfällen die landschaftliche Eigenart beeinträchtigen können, beispielsweise Skilifte oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §22 Abs.3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit §4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Glemstal" vom 19.08. 1982.

Ludwigsburg, den 2. 4. 1990

Landratsamt  
In Vertretung  
Aker

In Kraft getreten am 10. 4. 1990